

s_onro®
Sonnenschutz und Rollläden

Technik





Die moderne Form von s_onro® gibt Sicherheit und Transparenz.
Das führt zu einer neuen Ästhetik.

Sie atmet. Sie lässt Licht und Luft in die Räume. Sonnenschutz und Rollläden verbinden sich perfekt.

s_onro® als Sonnenschutzrollladen bietet einen neuen Wohnkomfort.

Der s_onro® Behang ist einsetzbar in Mauerkasten-, Aufsatz und Vorbaulementen. Die perfekte Kombination zum klassischen Rollläden auf der Süd- und Westseite.

Er lässt, durch die durchdachte Profilgeometrie mehr Licht ins Rauminnere und verhindert die direkte Sonneneinstrahlung.

Die hochwertig verarbeiteten Aluminiumprofile sorgen für eine hohe Windstabilität, die bei anderen aussenliegenden Sonnenschutzsystemen nicht gegeben ist.

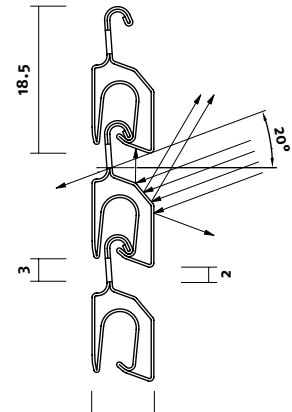
Somit ist der umfängliche Einsatz als Sonnenschutz am Tag und Sichtschutz bei Nacht gewährleistet.



Funktion im Detail



Lamelle geöffnet*
M 1:1



Lamelle geschlossen
M 1:1



Sonnenschutz und Rollläden in perfekter Harmonie.

Einer der großen Vorteile von s_onro® liegt in der speziell konzipierten Profilgeometrie. Ab einem Sonnenstand von 20° verhindert s_onro® die direkte Sonneneinstrahlung in den Raum. Dabei wird eine hohe Durchsicht von innen nach außen gewährleistet. Je nach Intensität der Sonneneinstrahlung kann der Öffnungsgrad des Behanges tagsüber durch Öffnen und Schließen flexibel angepasst werden. Von höchster Transparenz bis hin zur Verdunkelung. Bei Tag ist s_onro® Sonnenschutz, bei Nacht kann der Behang nach Wunsch wie ein herkömmlicher Rollläden geschlossen werden.

s_onro® light

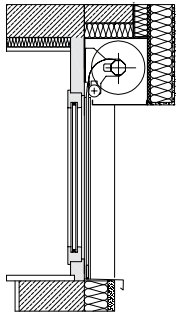
Auf Wunsch kann s_onro® auch als nicht schließbarer Behang ausgeführt werden. Die einzelnen Stäbe bleiben hierbei grundsätzlich in geöffneter Position. Der Behang dient ausschließlich als Sonnenschutz, nicht als Rollläden mit Verdunklungsfunktion. s_onro® light ermöglicht den Einsatz größerer Behanghöhen bei gleichbleibenden Kastengrößen.

* Standard-Lamellenstellung bei s_onro® light.

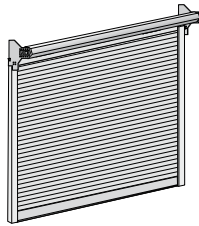
Bei einer Behanghöhe von 100 cm beträgt die Anzahl der Lamellen bei s_onro® ca. 97 Stk. bei s_onro® light ca. 69 Stk.



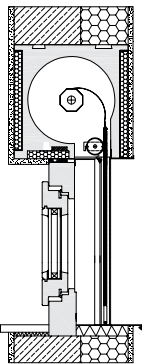
Modellübersicht



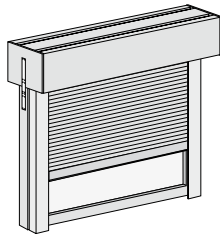
Schachtelement



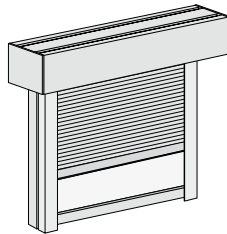
Typ Soko



Aufsatz- und Mauerkastenelement mit s_onro®

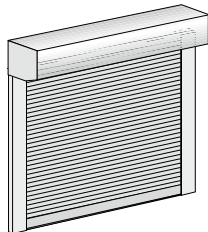
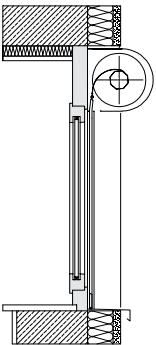


Typ Aufsatzelement

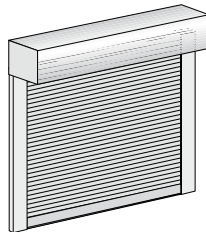


Typ Mauerkastenelement

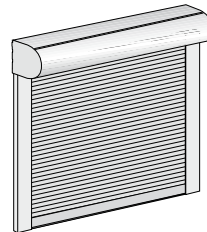
Vorbauenelement mit s_onro®



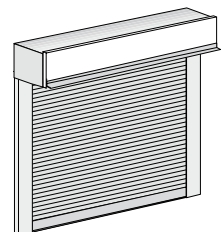
Typ eckig 20°



Typ eckig 90°

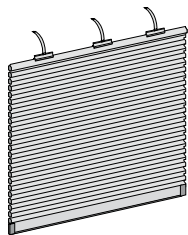


Typ rund

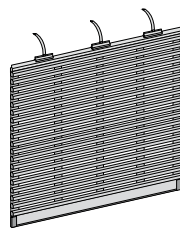


Typ eckig 90° mit Putzchiene

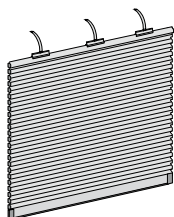
Behang



Typ s_onro®

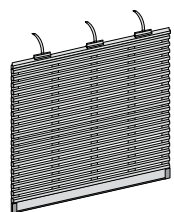


Typ s_onro® light



s_onro® Behang

MIN. BREITE	MAX. BREITE	MAX. HÖHE
ab 80 cm	bis 240 cm	320 cm / max. 6 m ²



s_onro® light Behang

MIN. BREITE	MAX. BREITE	MAX. HÖHE
ab 80 cm	bis 240 cm	400 cm / max. 8,4 m ²

Wickeldurchmesser

mit Achtkantwelle SW60		
Behanghöhe in mm	s_onro	s_onro light (Sonnenschutz nicht schließend)
800	113	111
1000	121	108
1200	129	115
1400	137	122
1600	137	122
1800	165	145
2000	175	152
2200	183	160
2400	191	168
2600	200	175
2800	207	181
3000	214	188
3200	220	204
3400	-	200
3600	-	207
3800	-	214
4000	-	220



Wickeldurchmesser + 20 mm = Rollraum des Kastens

Standard-Behangfarben



weiß (ähnlich RAL 9016)



silber (ähnlich RAL 9006)



grualuminium (ähnlich RAL 9007)



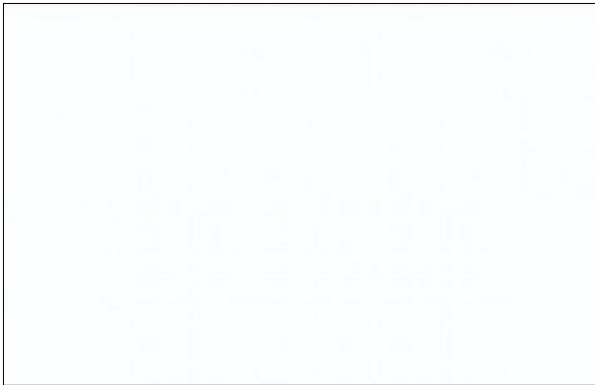
anthrazitgrau (ähnlich RAL 7016)



anthrazit DB 703

Sonderfarben auf Anfrage (Mindestabnahme für Behang mind. 200 m²)

Farbabweichungen sind drucktechnisch bedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.



weiß RAL 9016



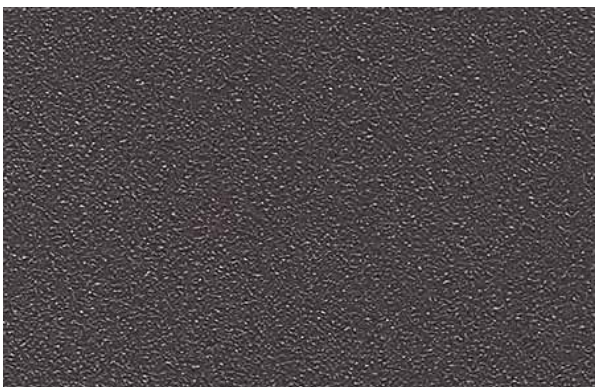
silber RAL 9006



graualuminium RAL 9007



anthrazitgrau RAL 7016



anthrazit DB 703

Für weitere RAL-Farbtöne der Classic-RAL-Farbkarte sowie Strukturbeschichtungen außerhalb dieser Tabelle berechnen wir einen Aufpreis auf den Elementpreis. Farbabweichungen sind drucktechnisch bedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Windlasten / Windlastzonen



Windwiderstandsklassifizierung von Rollladenelementen mit s_onro®. Seit dem 01. April 2006 wurden mit der Europa-Norm 13659 die Qualitätsvorgaben für Rollläden auf ein einheitliches Niveau festgelegt.

Was seit dem 01.04.2006 beachtet werden muss:

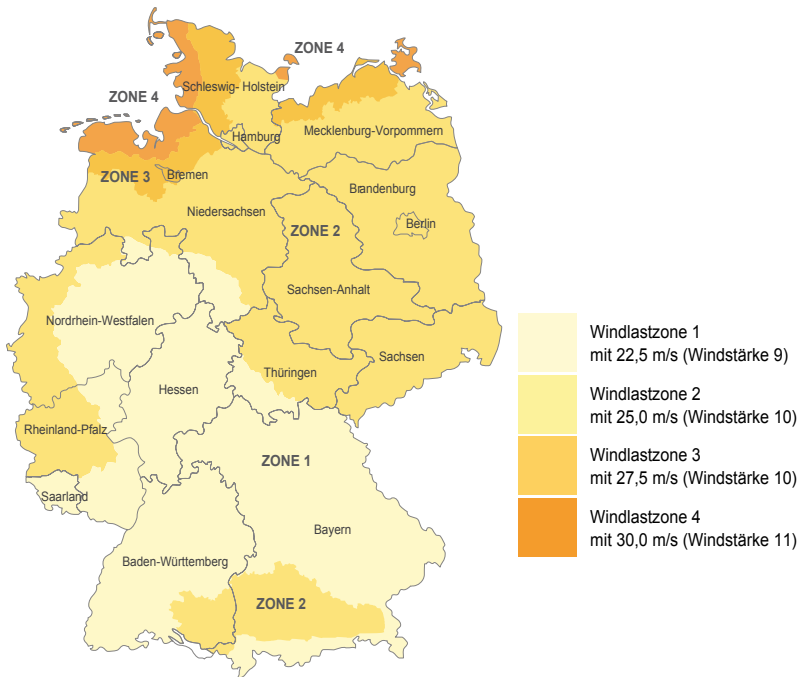
- Windlastzone des Einbauortes
- Geländekategorie, in der das Bauobjekt steht
- Einbauhöhe des Rollladens

Daraus resultierende Anforderungen hinsichtlich des eingesetzten Behanges und der Führungsschienen.

Vorgehensweise:

1. Anhand der folgenden Seite suchen Sie auf der Landkarte die Windlastzone, in der das Bauobjekt liegt (Zone 1–4).
2. Wählen Sie dann eine der 4 Geländekategorien aus, die der Lage des Bauobjekts entspricht.
3. Ermitteln Sie die Einbauhöhe der Rollladenelemente am Gebäude.
 - 0 - 8 m
 - 8 - 20 m
 - 20 -100 m
4. Anhand der Tabelle „Einsatzempfehlungen“ finden Sie je nach Ergebnis der oben genannten Kriterien eine erforderliche Windwiderstandsklasse der oben genannten Kriterien eine erforderliche Windwiderstandsklasse für die Rollladenelemente – es gibt die Windwiderstandsklassen 1 – 6, wobei 6 die höchste Windwiderstandsklasse bedeutet.

1. Windlastzonenkarte



2. Geländekategorien

Das Gelände ist in vier Geländekategorien eingeteilt, die maßgebend für die Windprofile und somit für die Windgeschwindigkeiten sind.

Quelle: DIN 1055-4: 2005-03



I Offene See, Seen mit mindestens 5 km freier Fläche in Windrichtung; glattes, flaches Land ohne Hindernisse.



II Gelände mit Hecken, einzelnen Gehöften, Häusern oder Bäumen, z.B. landwirtschaftliches Gebiet.



III Vorstädte, Industrie- oder Gewerbegebiete, Wälder



IV Stadtgebiete, bei denen mindestens 15% der Fläche mit Gebäuden bebaut sind, deren mittlere Höhe 15 m überschreitet.

3. Einsatzempfehlungen

Geländekategorie	Anforderungen	Einbauhöhe der Abschlüsse im mittleren Bereich 0 - 8 m				Einbauhöhe der Abschlüsse im mittleren Bereich > 8 - 20 m				Einbauhöhe der Abschlüsse im mittleren Bereich > 20 - 100 m			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
I	Widerstandsklasse	3	4	4	4	4	4	5	5	4	5	5	6
	Windlast in N/m ²	100	170	170	170	100	170	170	170	100	170	170	170
II	Widerstandsklasse	3	3	4	4	3	4	4	5	4	5	5	5
	Windlast in N/m ²	100	100	170	170	100	100	170	170	100	100	170	170
III	Widerstandsklasse	2	3	3	4	3	3	4	4	4	5	5	5
	Windlast in N/m ²	70	100	100	170	70	100	100	170	70	100	100	170
IV	Widerstandsklasse	2	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	5
	Windlast in N/m ²	70	100	100	100	70	100	100	100	70	100	100	100

Ab einer Einbauhöhe der Rollläden von 100 m², für Bauten, die keinen eckigen Grundriss aufweisen und für Bauwerke, die über einer Geländehöhe von 800 m errichtet werden ist ein gesonderter Nachweis für die Klassifizierung zu erbringen. Die angegebenen Werte stellen Anhaltswerte dar.

Windwiderstandsklassen

QUELLE: DIN EN 13659:2015

Windwiderstandsklasse	0	1	2	3	4	5	6
Nominale Prüfdruck p (N/m ²)	< 50	50	70	100	170	270	400
Sicherheitsprüfdruck 1,5 p (N/m ²)	< 75	75	100	150	250	400	600

4. Windwiderstandsklassen nach DIN EN 13659

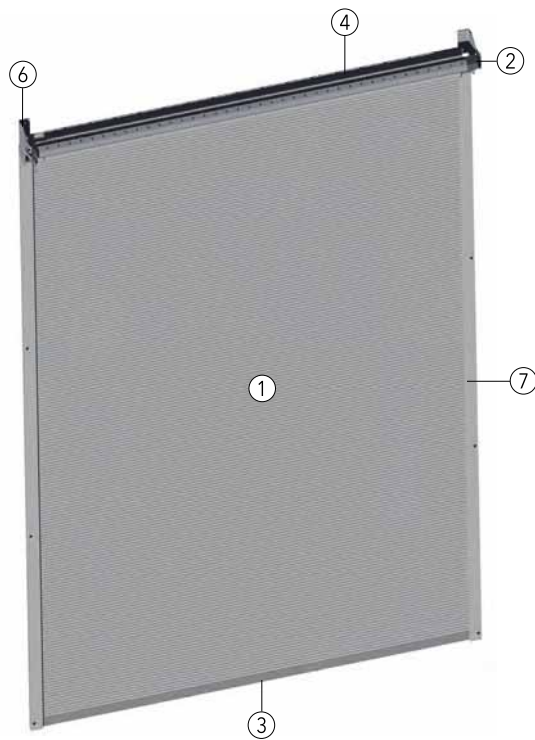
Abzugsmaße und Nuttiefe der Führungsschienen gemäß unseren Angaben. Die Anforderungen gemäß technischer Richtlinie Blatt 2 Rollladen-Rollpanzer des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. werden eingehalten.

Produkt	Einstandtiefe	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
s_onro®	21 mm							6									4

Die Angaben gelten nur in Verbindung mit den von uns vorgegebenen Führungsschienen.

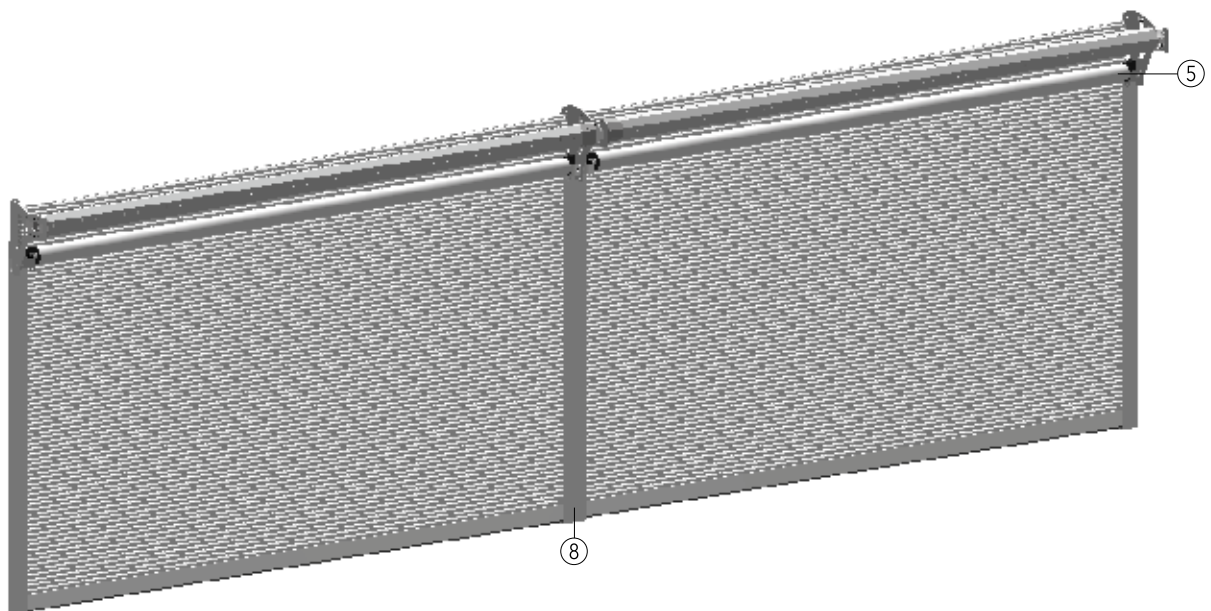


Technik

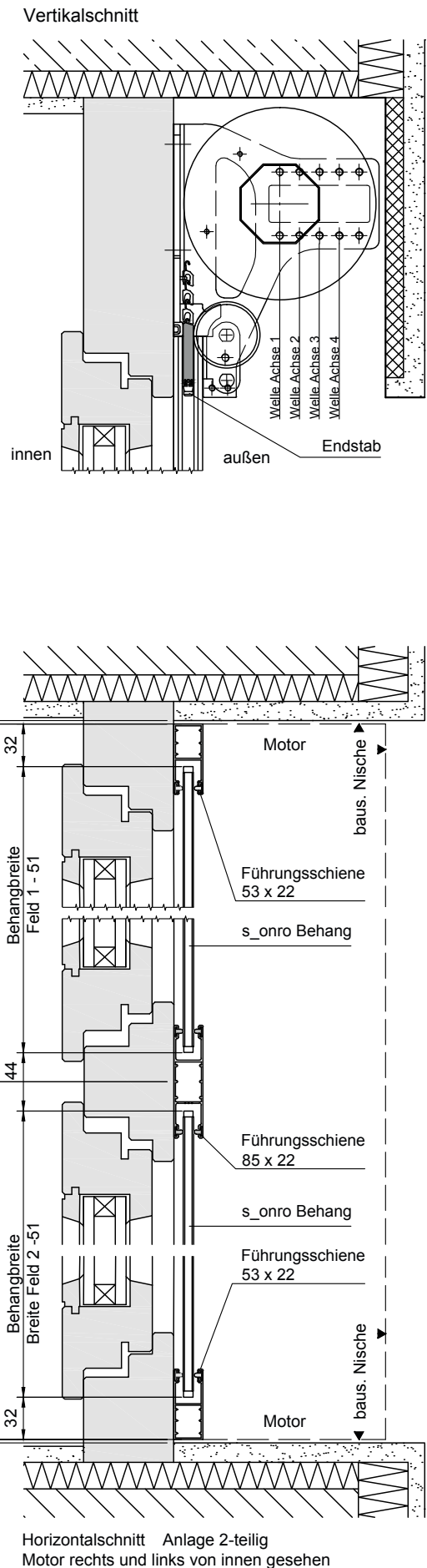
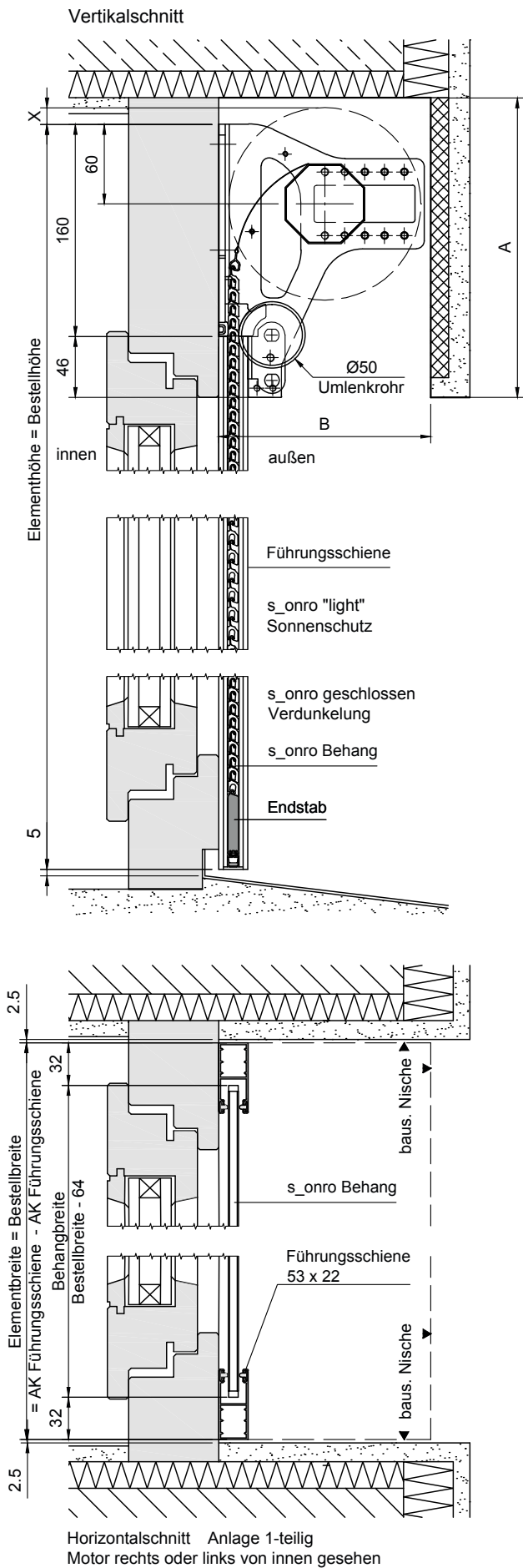


- ① Behang
- ② Antriebseinheit
- ③ Endstab 7,8 x 50 mm
- ④ Achtkantwelle SW60
- ⑤ Umlenkrohr Ø 50 mm
- ⑥ Lagerkonsole
- ⑦ Einzelführungsschiene 53/22 mm
- ⑧ Doppelführungsschiene 85/22 mm

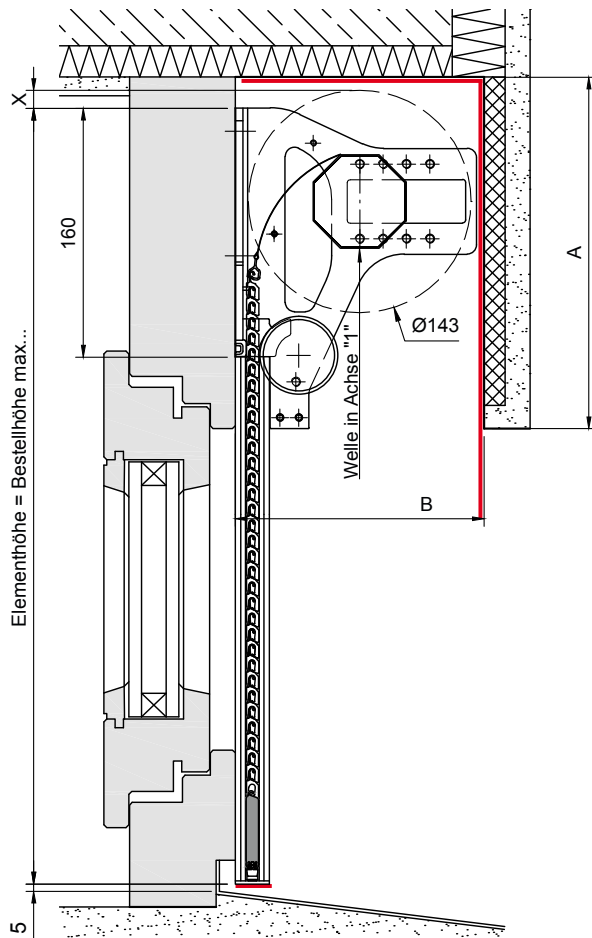
Nebeneinander montierte Anlagen



s_onro® Soko im bauseitigen Schacht



Wickeldurchmesser

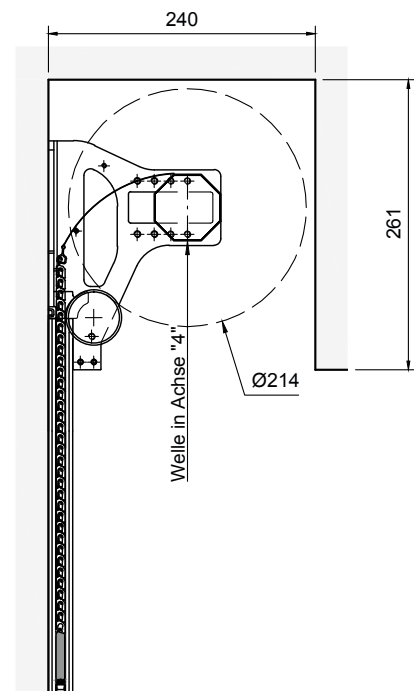
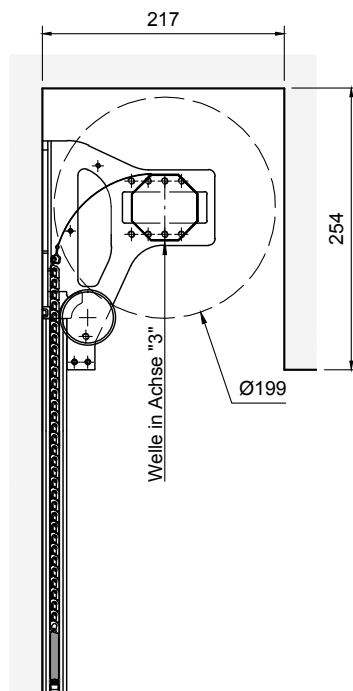
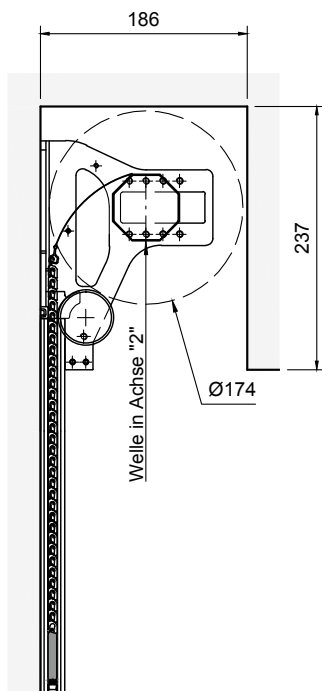


Wellen- achse	max. Ele- menthöhe	s_onro® Maße in mm		
		A	B	X
1	bis 1400	225	165	20
2	bis 2060	240	190	35
3	bis 2670	255	220	50
4	bis 3200	260	240	55

Bei Maß A und B ist die notwendige „Luft“ von 8 mm mit eingerechnet.

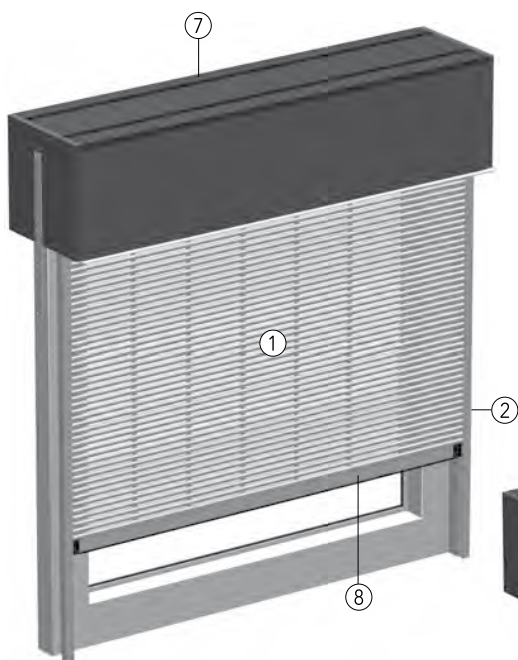
Wellen- achse	max. Ele- menthöhe	s_onro® light Maße in mm		
		A	B	X
1	bis 1870	225	165	20
2	bis 2780	240	190	35
3	bis 3620	255	220	50
4	bis 4000	260	240	55

Bei Maß A und B ist die notwendige „Luft“ von 8 mm mit eingerechnet. Behanghöhe = Führungsschiene + 50 mm



s_onro® Aufsatz- und Mauerkastenelement

Technik



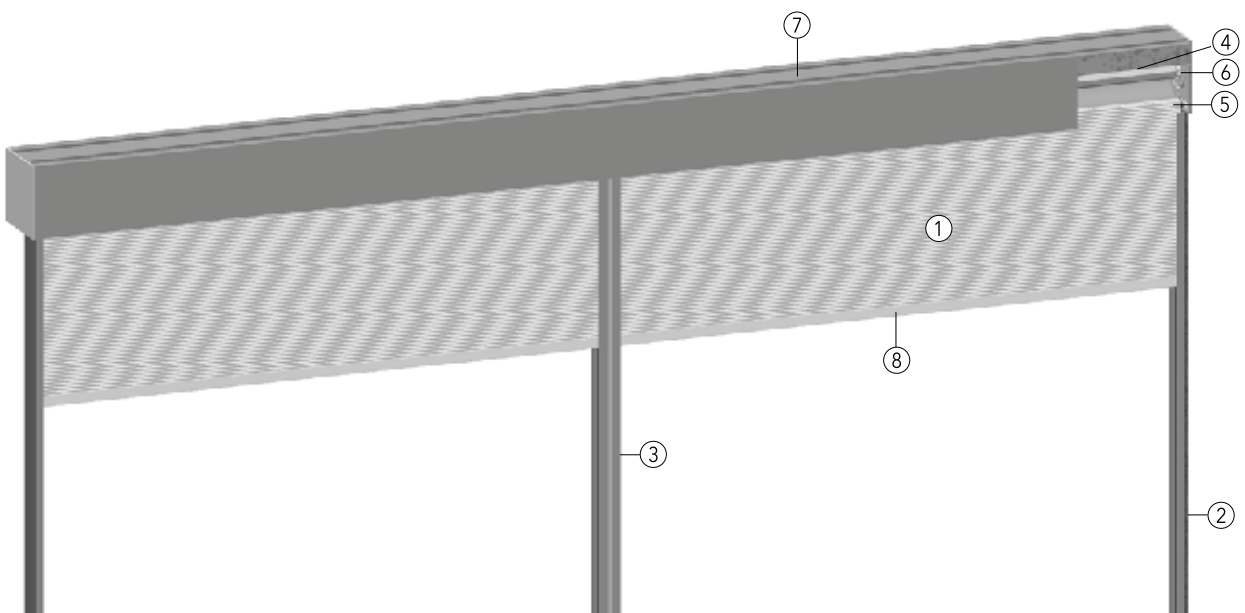
Typ Aufsatz

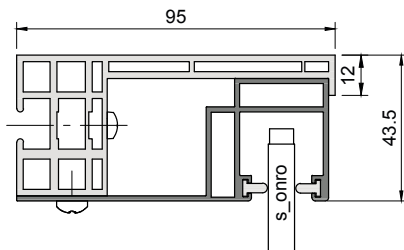


Typ Mauerkasten

- ① Behang
- ② Führungsschiene 93/37
- ③ Führungsschiene 93/94
- ④ 8-Kantwelle SW 60
- ⑤ Umlenkrohr Ø 50 mm
- ⑥ Motor RolTop s_onro
- ⑦ Aufsatz-/Mauerkastenelement
- ⑧ Endstab 7,8 x 50 mm

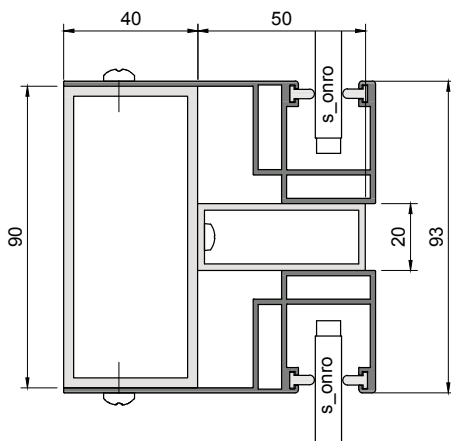
Nebeneinander montierte Anlagen





Einzel-Führungsschiene

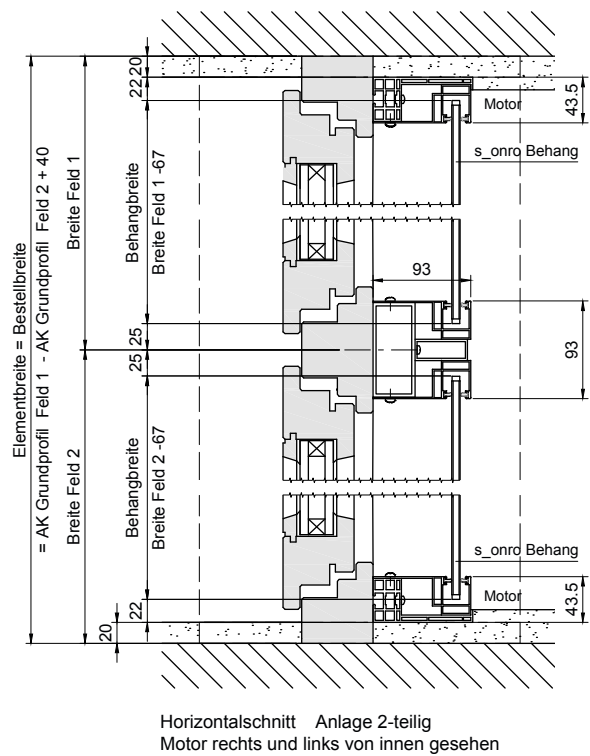
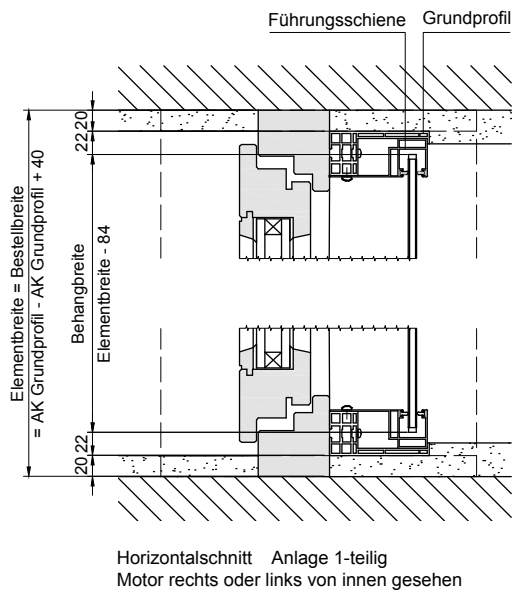
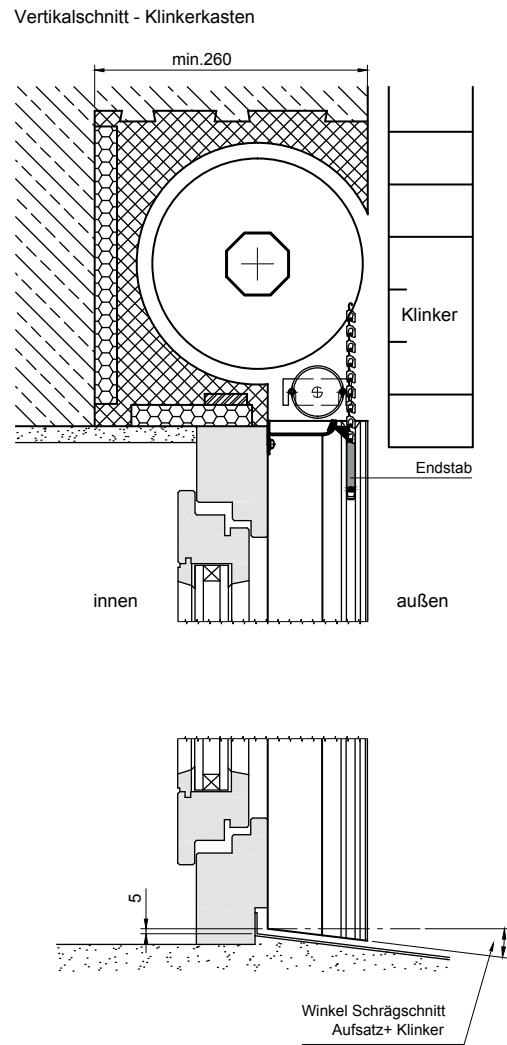
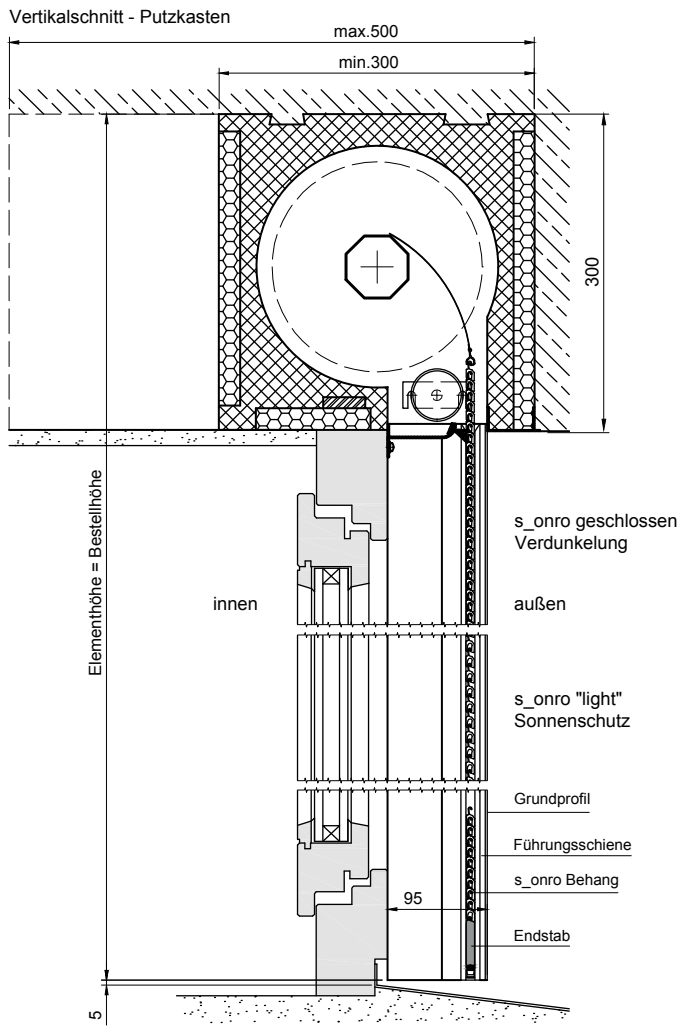
2-teilige Führungsschiene bestehend aus:
Grundprofil 95 x 43,5 aus PVC und
Führungsschiene 93 x 37 aus Aluminium
mit Spezial-Kunststoffkeder und Einlauftrichter

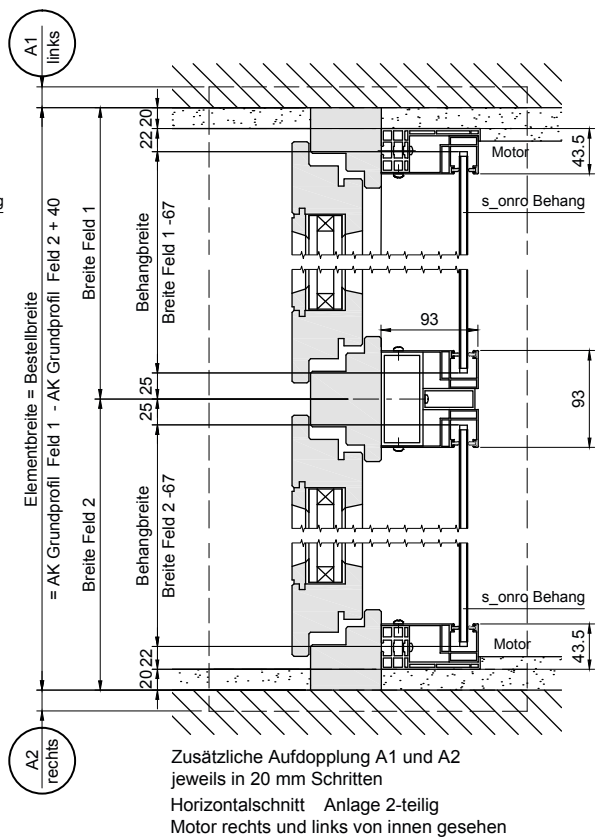
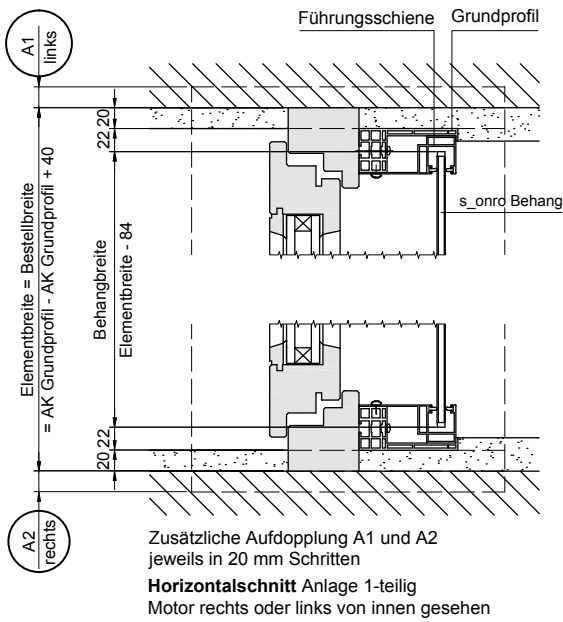
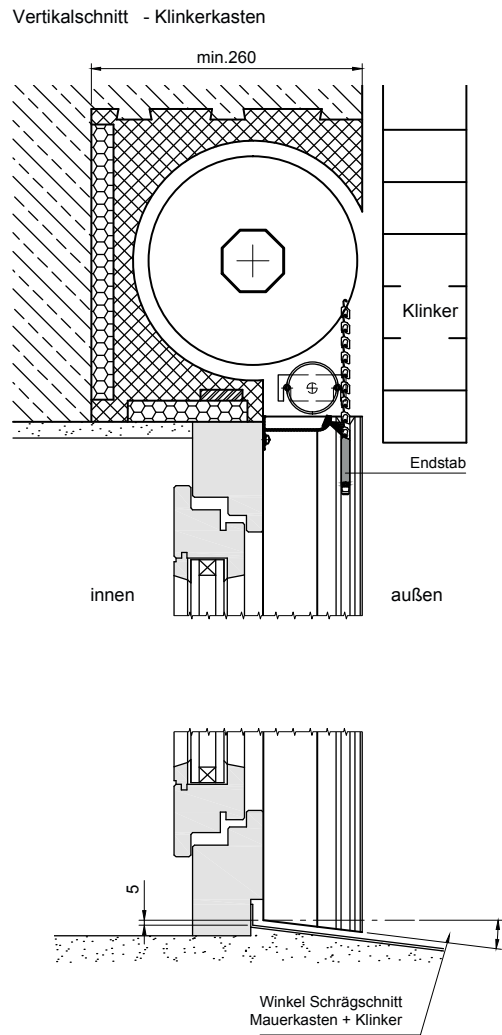
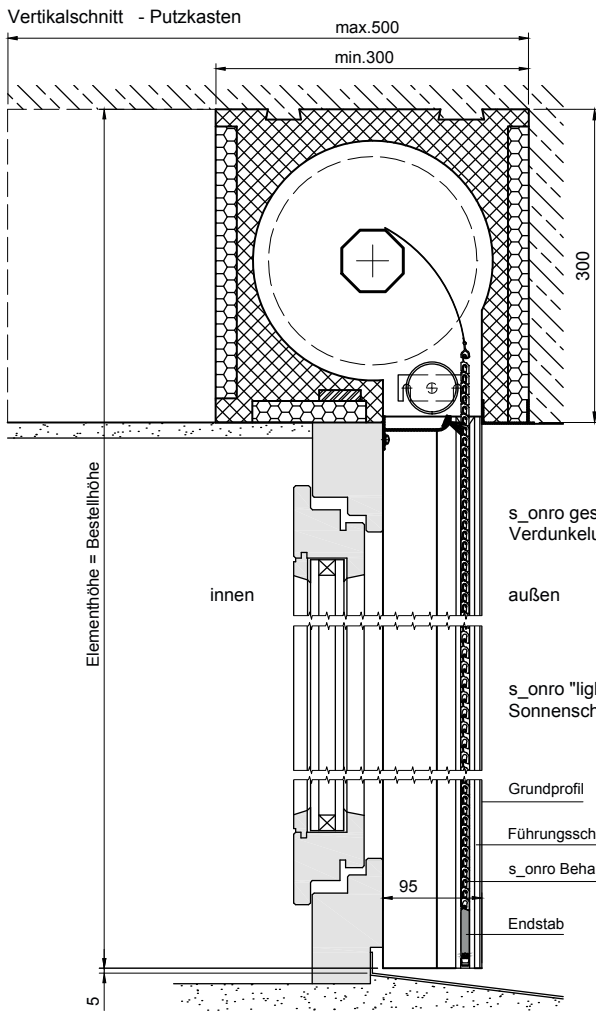


Doppel-Führungsschiene

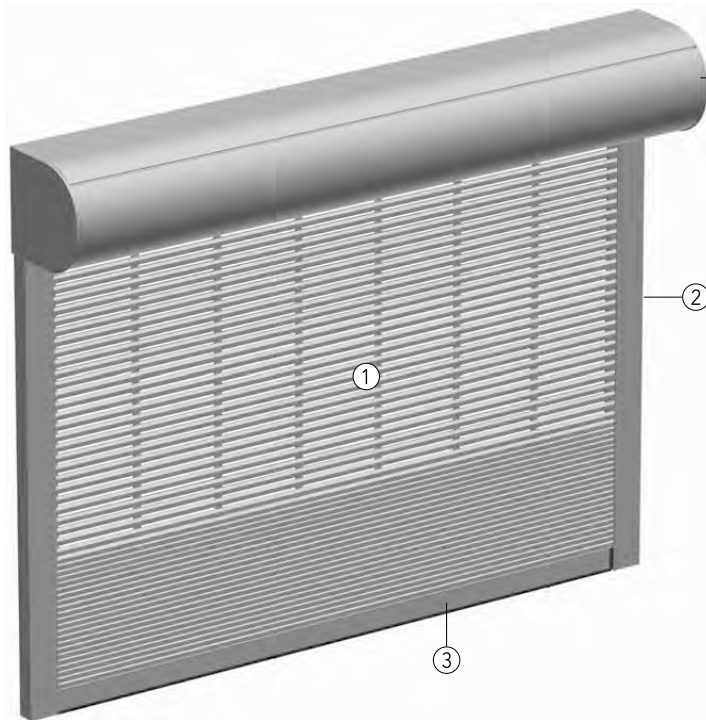
3-teilige Führungsschiene bestehend aus:
Alu-Rechteckprofil und
2x Führungsschiene 93 x 37 aus Aluminium
mit Spezial-Kunststoffkeder und Einlauftrichter.

s_onro® Aufsatzkastenelement



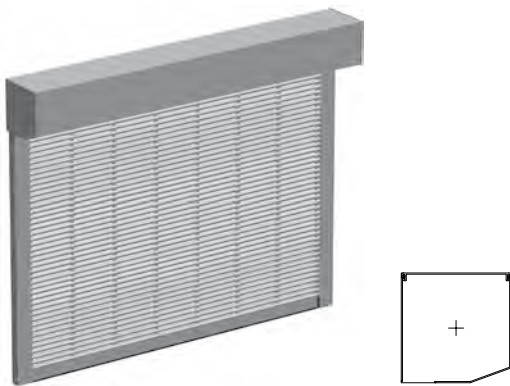


Technik

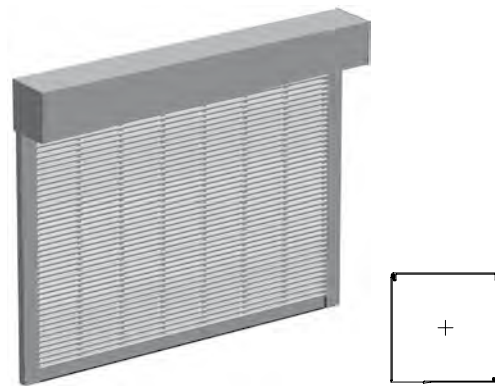


- ① Behang
- ② Führungsschiene 53/22
- ③ Endstab 7,8 x 50 mm
- ④ Kasten

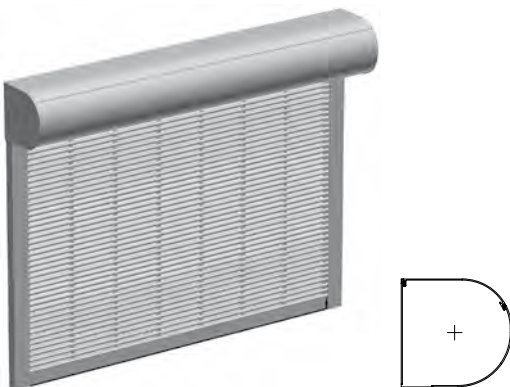
Modellvarianten



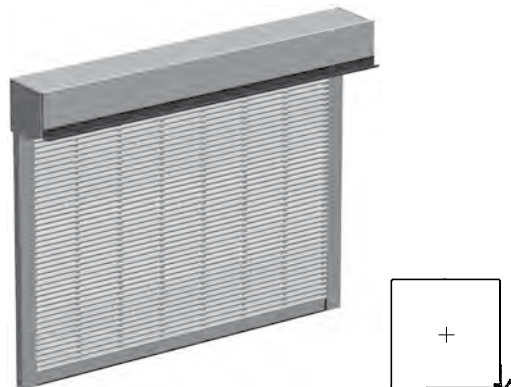
Typ eckig 20°



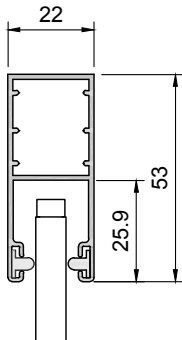
Typ eckig 90°



Typ rund

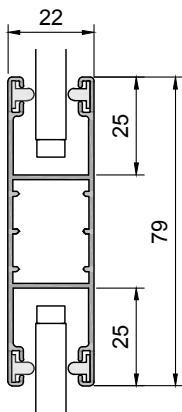


Typ eckig 90° mit Putzschiene



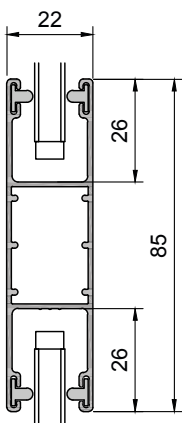
Einzel-Führungsschiene Vorbauelement

Führungsschiene 53 x 22 aus Aluminium mit Kunststoffkeder, Einlauftrichter und integriertem Führungsschienenabschluß.



Doppel-Führungsschiene Vorbauelement

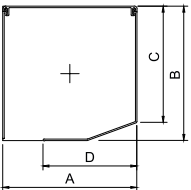
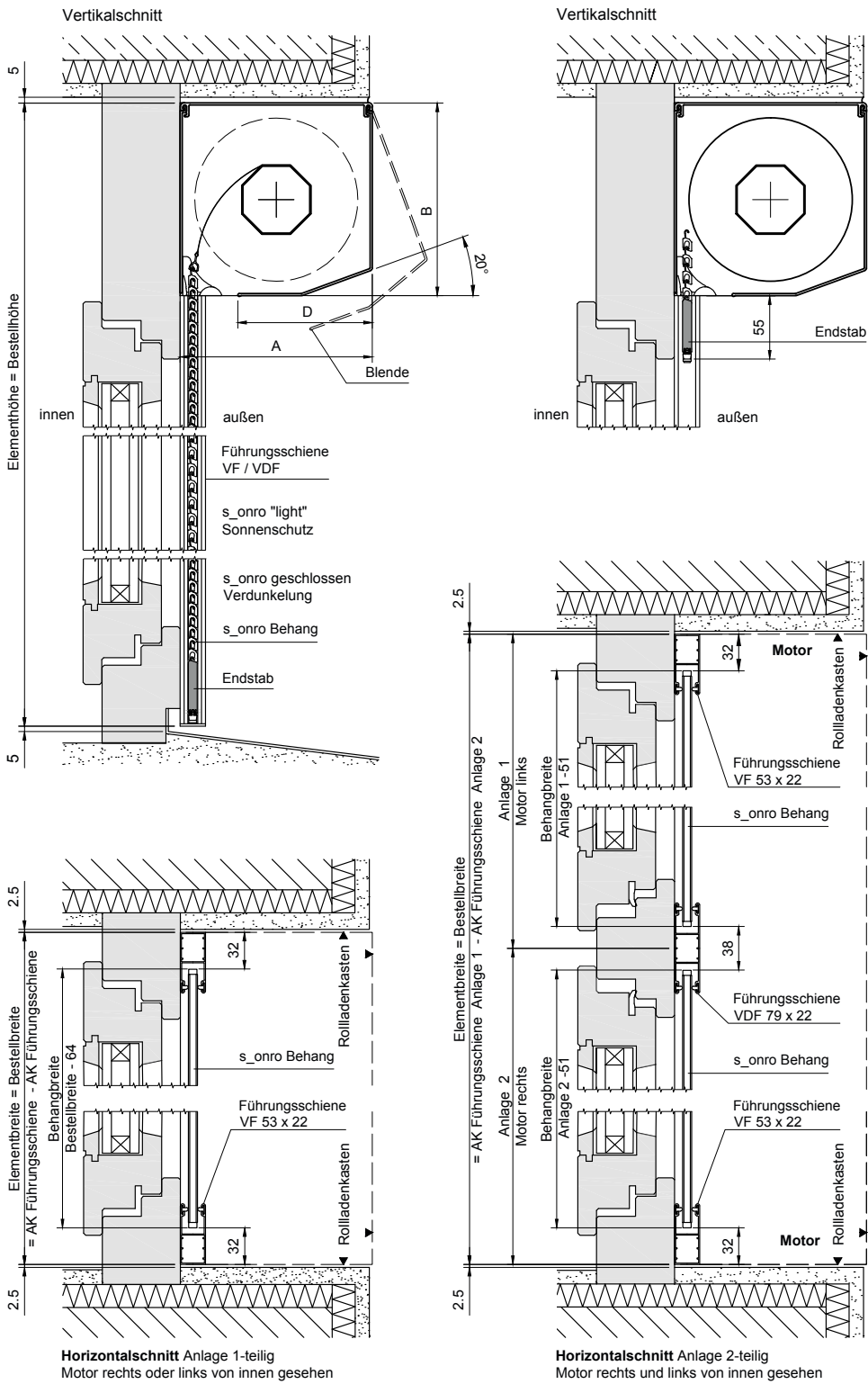
Führungsschiene 79 x 22 aus Aluminium mit Kunststoffkeder, Einlauftrichter und integriertem Führungsschienenabschluß.



Doppel-Führungsschiene Soko

Führungsschiene 85 x 22 aus Aluminium mit Kunststoffkeder, Einlauftrichter und integriertem Führungsschienenabschluß.

s_onro® Vorbauelement eckig 20°

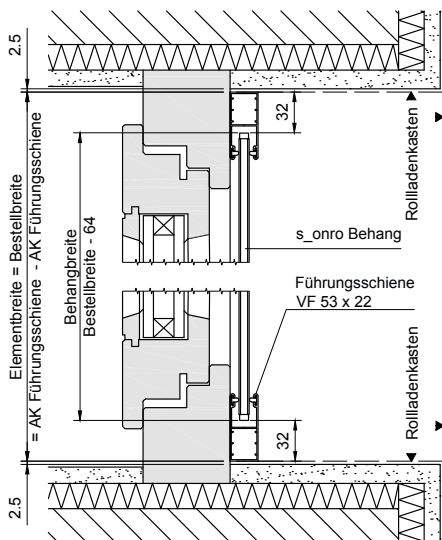
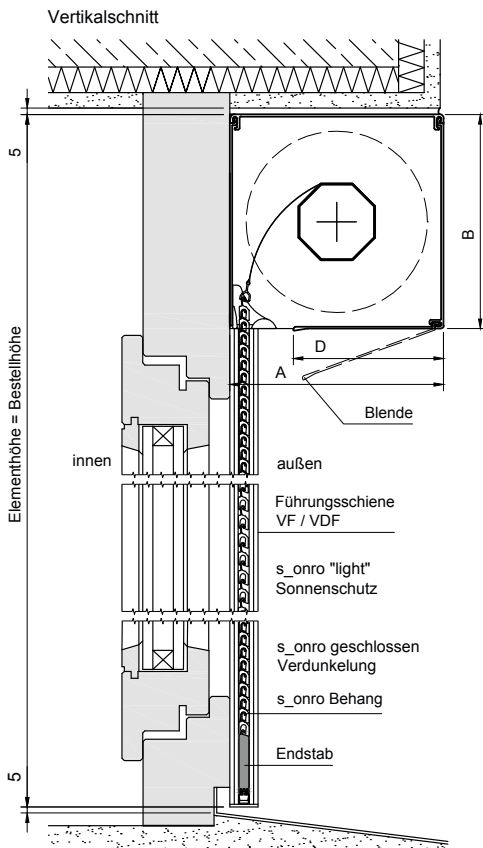


20° schräg, Revision unten

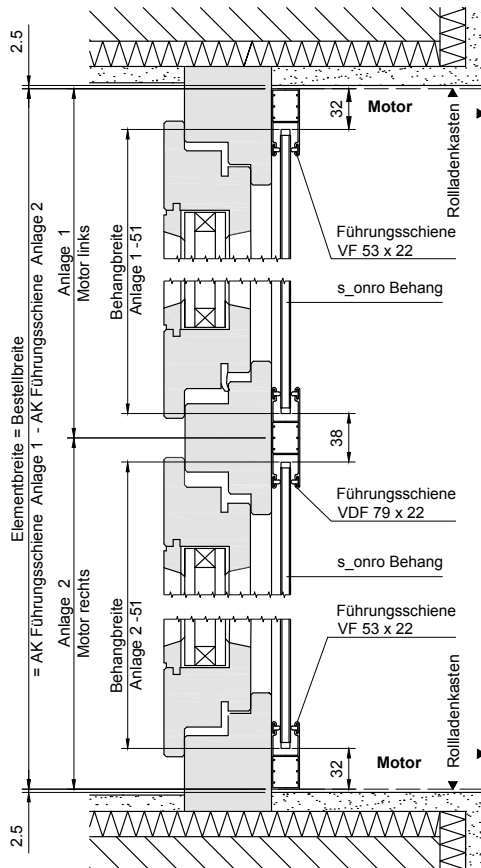
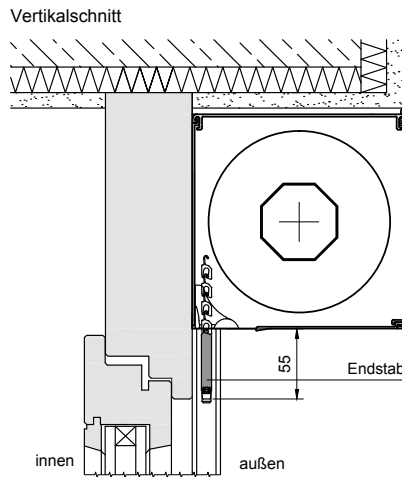
Kasten- größe	Maße in mm			
	A	B	C	D
165	169	169	145	120
180	184	184	156	134
205	208	209	179	156

Maximale Elementhöhe bei Einsatz 60er Achtkantwelle:

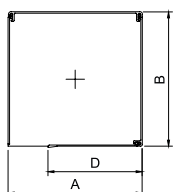
Kasten- größe	Elementhöhe in cm	
	s_onro®	s_onro® light
165	150 cm	209 cm
180	180 cm	250 cm
205	250 cm	340 cm



Horizontalschnitt Anlage 1-teilig
Motor rechts oder links von innen gesehen



Horizontalschnitt Anlage 2-teilig
Motor rechts und links von innen gesehen



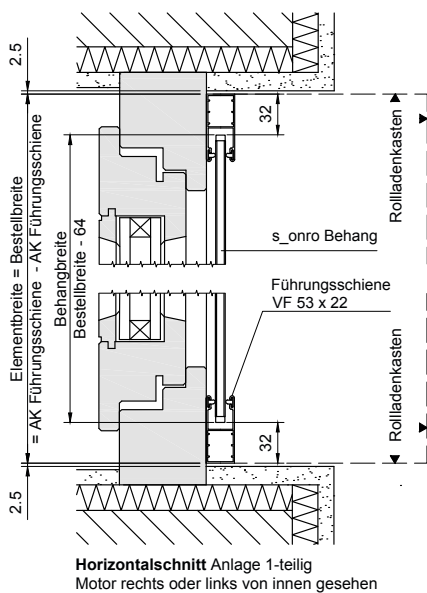
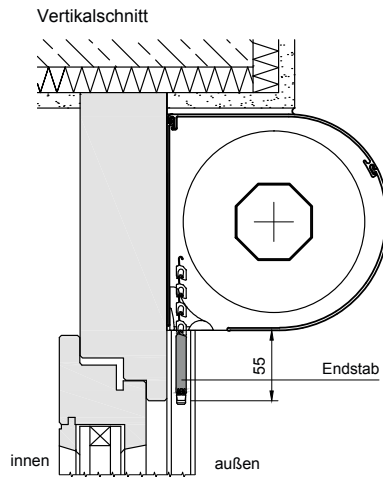
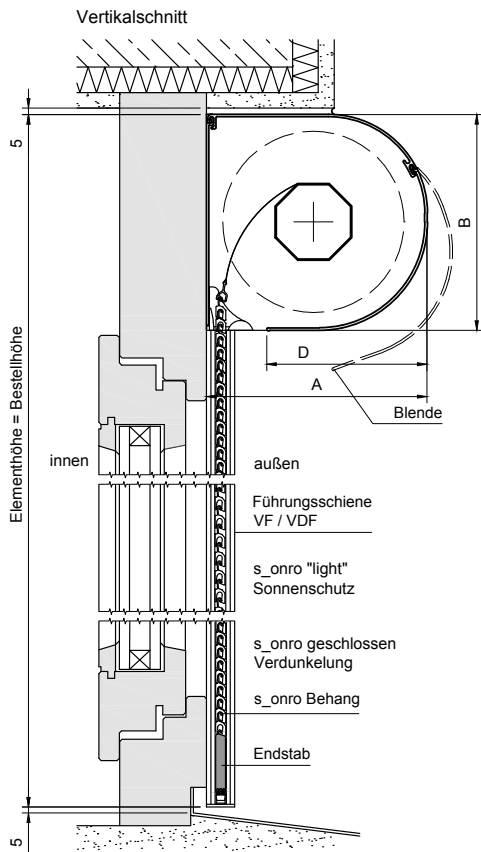
90° eckig, Revision unten

Kasten- größe	Maße in mm		
	A	B	D
165	169	169	118
180	184	184	135
205	208	209	148

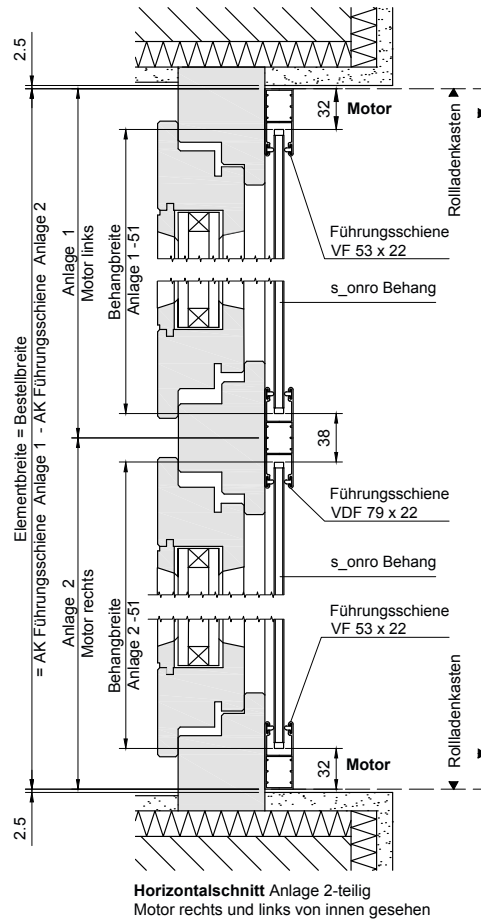
Maximale Elementhöhe bei Einsatz 60er Achtkantwelle:

Kasten- größe	Elementhöhe in cm	
	s_onro®	s_onro® light
165	150 cm	209 cm
180	180 cm	250 cm
205	250 cm	340 cm

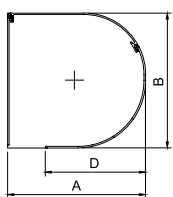
s_onro® Vorbauelement rund



Horizontalschnitt Anlage 1-teilig
Motor rechts oder links von innen gesehen



Horizontalschnitt Anlage 2-teilig
Motor rechts und links von innen gesehen

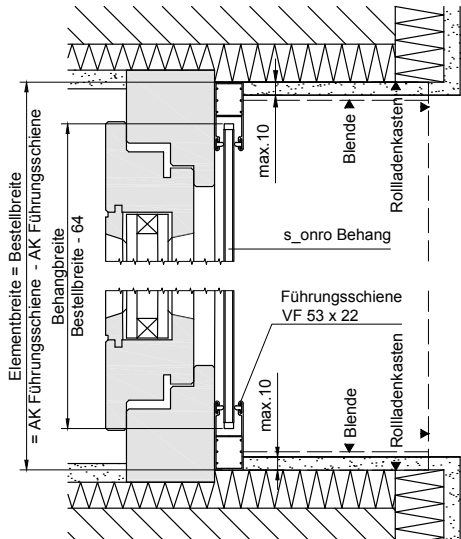
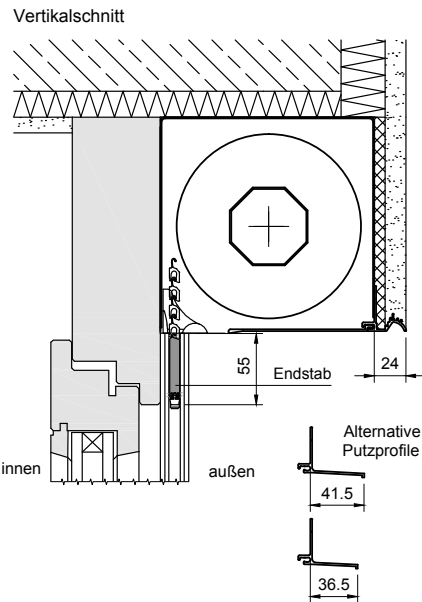
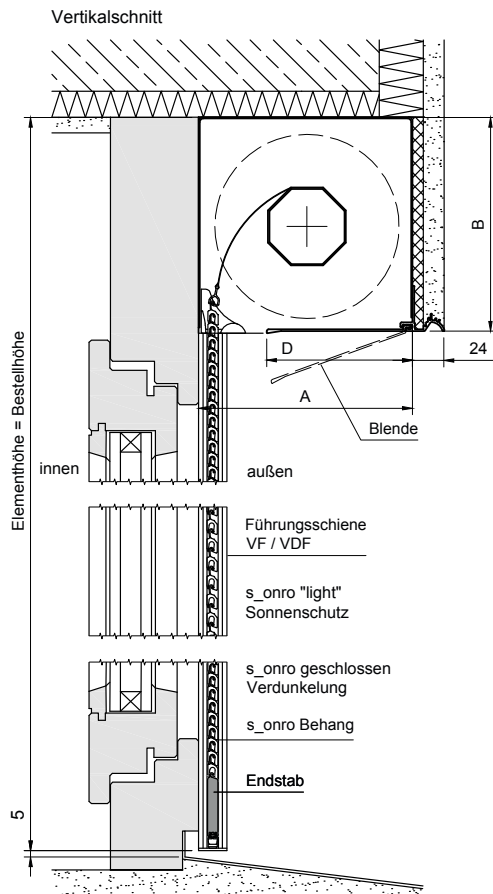


rund, Revision vorne

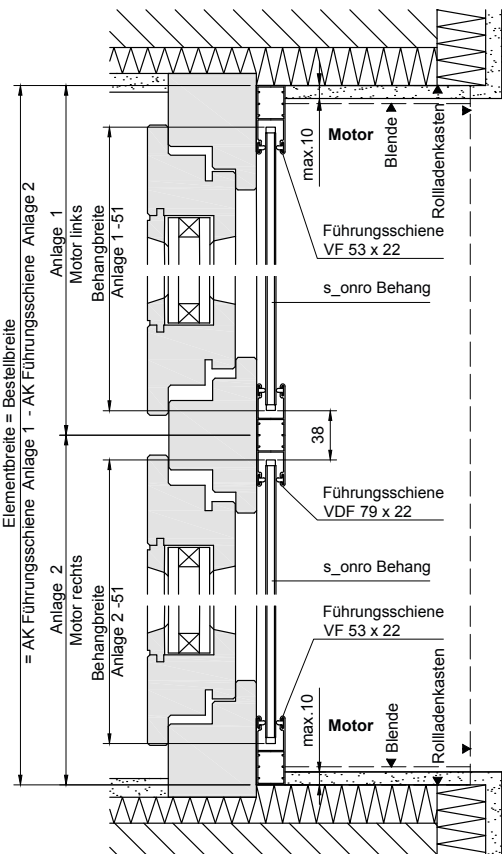
Kasten- größe	Maße in mm		
	A	B	D
165	173	170	124
180	188	185	140
205	214	211	166

Maximale Elementhöhe bei Einsatz 60er Achtkantwelle:

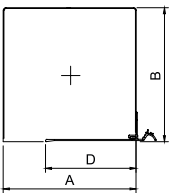
Kasten- größe	Elementhöhe in cm	
	s_onro®	s_onro® light
165	150 cm	209 cm
180	180 cm	250 cm
205	250 cm	340 cm



Horizontalschnitt Anlage 1-teilig
Motor rechts oder links von innen gesehen



Horizontalschnitt Anlage 2-teilig
Motor rechts und links von innen gesehen



90° eckig, Revision unten

Kasten- größe	Maße in mm		
	A	B	D
165	169	169	118
180	184	184	135
205	208	209	148

Maximale Elementhöhe bei Einsatz 60er Achtkantwelle:

Kasten- größe	Elementhöhe in cm	
	s_onro®	s_onro® light
165	150 cm	209 cm
180	180 cm	250 cm
205	250 cm	340 cm



I Geltung/Vertragsabschluss

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche und – auch zukünftig – erteilten Aufträge. Der Geltung von Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen soweit sie mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir auf einen nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch nach ihrem Eingang bei uns verzichten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
3. Angaben über Maße und Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nur mit einer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von € 500,- verwirkt.

II Angebot/Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, etc. enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen.
2. Maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Etwa vom Besteller überlassene Leistungsverzeichnisse sind nur maßgeblich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gehören Montageleistungen nicht zu unserem Lieferumfang. Ist im Einzelfall eine Montageleistung vereinbart, berechnen wir hierfür – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – unsere jeweiligen Stundensätze.

III Preise

1. Unsere Preise gelten in EURO ab Werk oder Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten, sofern nicht abweichend vereinbart.
2. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert und erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.
3. Stimmen wir nachträglichen Änderungswünschen des Kunden zu, so sind wir – insbesondere bei Sonderanfertigungen – berechtigt, den Mehraufwand zu unseren Kostensätzen zu berechnen.

IV Zahlung

1. Zahlungen sind sofern nichts anderes vereinbart innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auf eines der angegebenen Bankkonten zu leisten. Skontierungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sich der Besteller hinsichtlich älterer Aufträge oder uns aus sonstigem Grund zustehenden Forderungen nicht in Zahlungsrückstand befindet.
2. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Falls wir Wechsel annehmen, so nur zahlungshalber und nur gegen Vergütung der anfallenden Diskont und Inkassospesen durch den Besteller.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahme von Wechseln oder Schecks. Ferner sind wie in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Fristsetzung von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.
5. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung:

- bei Vertragsbeginn	30%
- bei erster Teillieferung	30%
- bei Fertigstellung	30%
- bei Annahme	10%

V Lieferungen

1. Wir sind bestrebt, angegebene Lieferzeiten pünktlich einzuhalten, die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen bedarf der Schriftform. Sie beginnt gegebenenfalls mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem uns der restlos – insbesondere in technischer Hinsicht einschließlich aller Maße etc. – gekläarte Auftrag vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit bei uns eingegangen ist. Wünscht der Besteller nach unserer Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so verlängert sich eine etwaige Lieferfrist in angemessener Weise, wenn wir der gewünschten Änderung zustimmen.
2. Lieferzeiten verlängern sich ferner in Fällen höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, politischer Unruhen, Transporthindernisse, behördlicher Maßnahmen etc. sowie beim Eintreten unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse gleichviel, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten (z. B. Betriebsstörung, Brandschaden, unvorhergesehene Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.) um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Der Besteller ist – vorbehaltlich etwaiger Gewährrechte gemäß nachfolgender Ziff. VII – ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zur Rückgabe/Rücksendung unserer Lieferungen berechtigt. Stimmen wir einer Rücknahme außerhalb etwaiger Gewährleistungsrechte zu, erfolgt dies ausschließlich gegen Guthrift und wir sind berechtigt, bei dieser Guthrift den Zustand der zurückgegebenen Ware zu berücksichtigen und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Lieferwertes in Abzug zu bringen.
5. Wir sind berechtigt, auf in sich abgeschlossene und eigenständig funktionsfähige Teillieferungen oder Teilleistungen die Durchführung von Teilabnahmen zu verlangen. Jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen ist auf Mitteilung der Fertigstellung durch den Besteller unverzüglich durchzuführen. Wir sind berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen. Unsere Lieferungen oder Leistungen gelten auf schriftliche Mitteilung der Fertigstellung mit Ablauf von 12 Tagen als abgenommen, wobei in der Fertigstellungsmittteilung an den Besteller auf den Lauf der Frist und deren Rechtsfolgen besonders hingewiesen wird.

VI Gefahr und Versand

1. Der Versand erfolgt stets, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf Gefahr des Empfängers bzw. Bestellers. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

2. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anderweitige Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt.

VII Gewährleistung/Schadenersatz

1. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistungen ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
2. Bei Textilien können geringfügige Abweichungen – insbesondere farblicher Art – produktionsbedingt von Fertigung zu Fertigung nicht ausgeschlossen werden. Gewährleistungsansprüche aus diesem Grund stehen dem Besteller daher nicht zu. Dasselbe gilt für farbliche Veränderungen und Schrumpfungen bzw. Reckungen im Rahmen der DIN, bedingt durch intensive Sonneneinstrahlung. Ebenso sind Farb- und Maserungsabweichungen bei Naturprodukten wie Holz unvermeidlich und berechtigen den Besteller nicht zur Mängelrüge.
3. Offensichtliche Mängel unserer Lieferung und/oder Werkleistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder unsere Beauftragten bereitzuhalten.
4. Berechtigter Weise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht – außer im Falle des Verbrauchsgüterverkaufs – uns zu. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzlichen Frist fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Die vorstehende Regelung zur Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke, Sachen für Bauwerke, Baumängel und den Verbrauchsgüterkauf (einschließlich Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt.
5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderung oder Instandsetzungsarbeiten, die der Besteller oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.
7. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Im Falle der Verarbeitung des Liefergegenstandes und deren Verbindung erwerben wir Mit-eigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für den Wert der Vorbehaltsware und den Wert der neuen Sache ist der Rechnungswert, hilfsweise der Verkehrswert maßgeblich, wobei für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich ist. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben.
3. Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und uns unserem Beauftragten das Betreten des Abstellungsortes zu gestatten.
4. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung wird der Besteller die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus-händigen.
5. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller auf dessen Aufforderung hin bzw. auf Aufforderung seiner Gläubiger freizugeben.
6. Der Besteller hat uns unverzüglich zu unterrichten wenn in Vorbehaltsware oder in Forderungen vollstreckt wird, die uns durch Vorausabtretungen übertragen sind. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

IX Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung – auch Wechselzahlung – ist unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gegen-über Kaufleuten unser Hauptsitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird er durch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.



Verwaltung

CLAUSS Engineering GmbH · Haldenstr. 16 · 73235 Weilheim/Teck
Tel. +49 (0)7023 742590 · Fax +49 (0)7023 742595

Vetrieb / Produktion

CLAUSS Engineering GmbH · Bissinger Str. 9 · 73266 Bissingen-Ochsenwang
Tel. +49 (0)7023 9573080 · Fax +49 (0)7023 9573082
www.clauss-engineering.de · info@clauss-engineering.de

